

99080112007000

Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften Zulassung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012080/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080112007000
Leistungsbezeichnung I	Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften Zulassung
Leistungsbezeichnung II	Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften beantragen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zertifizierung, Prüfung, Luftsicherheitsbehörde, Sicherheitspersonal, Luftsicherheitskontrollkräfte, Zugangskontrollkräfte, Schulung im Luftsicherheitsbereich, Schulungsbescheinigung, Flugplatzbetreiber, Luftsicherheits-Schulungsverordnung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Luftsicherheit
Handlungsgrundlage	§ 3 Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV)
Teaser	Wenn Sie eine Luftsicherheitskontrollkraft zertifizieren lassen möchten, können Sie den Antrag bei der zuständigen Stelle stellen.
Volltext	Nur zertifizierte Personen dürfen als Luftsicherheitskontrollkräfte eingesetzt werden. Den Antrag auf Zertifizierung stellen Sie online bei der zuständigen Stelle. Nach der Schulung erfolgen schriftliche und praktische Prüfungen. Bei Bestehen erhalten die Teilnehmenden einen Zertifizierungsnachweis. Eine Kopie des Nachweises wird Ihnen bereitgestellt.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Liste aller Schulungs- oder Prüfungsteilnehmenden • Zertifizierungsurkunde des Ausbildenden • Erfolgreich absolvierte Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben eine bestandene Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Zeitpunkt des Schulungsbeginns. • Sie sind körperlich und mental für die Tätigkeit als Luftsicherheitskontrollkraft geeignet.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierung zur Luftsicherheitskontrollkraft für Personal- und Warenkontrollen: 300,00 Euro • Zertifizierung zur Luftsicherheitskontrollkraft für Personal- und Warenkontrollen bei Wiederholung

Modul

Sachverhalt

eines praktischen Prüfungsteils oder Ablegung nur des praktischen Prüfungsteils: 250,00 Euro

Verfahrensablauf

- Sie melden als Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleister den Schulungsbedarf für Luftsicherheitskontrollkräfte bei der zuständigen Stelle und übermitteln eine Teilnehmerliste. Dabei bestätigen Sie, dass eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz vorliegt.
 - Die zuständige Stelle prüft die eingereichten Unterlagen, einschließlich der Teilnehmerliste und der Zuverlässigkeitsüberprüfungen.
 - Der Sicherheitsdienstleister führt die Schulung durch und reicht den Schulungsnachweis bei der zuständigen Stelle ein.
 - Der Sicherheitsdienstleister beantragt über den Flugplatzbetreiber die Prüfungsabnahme für die Schulungsteilnehmenden.
 - Spätestens sieben Werktage vor dem Prüfungstermin übermittelt der Sicherheitsdienstleister eine namentliche Aufstellung der Prüflinge und die Schulungsnachweise an die zuständige Stelle.
 - Die zuständige Stelle bildet einen Prüfungsausschuss und führt die schriftliche sowie praktische Prüfung durch.
 - Die praktische Prüfung muss innerhalb von zwei Wochen nach dem theoretischen Prüfungsteil abgeschlossen sein. Sie umfasst die Auswertung von Röntgenbildern sowie die Kontrolle von Personen, Fahrzeugen und Waren.
 - Nach erfolgreich bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmenden die Zertifizierungsnachweise. Eine Kopie wird dem Flugplatzbetreiber ausgehändigt.
 - Die zuständige Stelle erstellt einen Gebührenbescheid und sendet diesen an den Flugplatzbetreiber.
-
- Sie rufen den Online-Dienst auf.
 - Sie wählen die Antragsart „Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften“ aus.
 - Die weiteren Verfahrensschritte entsprechen denen der schriftlichen Beantragung.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitung dauert in der Regel 8 bis 10 Wochen.

Frist

Keine

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	<p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02015R1998-20170607&qid=1510584987142&from=DE</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02015R1998-20170607&qid=1510584987142&from=DE</p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine speziellen Formulare für die Beantragung erforderlich. • Die Antragstellung in Schriftform ist notwendig. • Sie können den Antrag formlos stellen. • Ein persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich. • Für die Beantragung steht ein Online-Dienst zur Verfügung. • Die Zertifizierung ist für drei Jahre gültig. • Für Personen, die Röntgen- oder EDS-Geräte bedienen, ist eine Rezertifizierung alle drei Jahre erforderlich.
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Anhörung nach dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HmbVwVfG) • Widerspruch bei Aufhebung oder Einziehung
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Um Luftsicherheitskontrollkräfte einsetzen zu können, müssen Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleister die betroffenen Mitarbeitenden schulen. • Die Schulungen müssen der Luftsicherheitsbehörde gemeldet und die Teilnehmenden im Anschluss an die Schulung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde geprüft werden. • Der Zertifizierungsnachweis wird von der zuständigen Luftsicherheitsbehörde ausgestellt.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Wirtschaft und Innovation
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)